

bankLeerau

Unsere Bank. Seit 1836.

Statuten
Bank Leerau
Genossenschaft



Inhaltsverzeichnis

Zur sprachlichen Vereinfachung verwenden wir den Begriff „Genosschafter“. Damit sind alle Genosschafterinnen gleichermaßen angesprochen und einbezogen.

Auch bei den Begriffen „Verwaltungsrat“ und „Präsident“ sind Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte sowie die Präsidentin gemeint.

I. Firma, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Firma, Dauer	4
Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Geschäftskreis	4
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Austritt	5
Art. 8 Ausschluss	6
Art. 9 Vermögensrechtliche Ansprüche der ausscheidenden Genosschafter	6
III. Eigenkapital der Genossenschaft, Genossenschaftskapital, Haftung	7
Art. 10 Eigenkapital der Genossenschaft	7
Art. 11 Genossenschaftskapital	7
Art. 12 Bilanzgewinn und Verwendung	7
Art. 13 Haftung der Genosschafter	7

IV. Organe der Genossenschaft	7	C. Geschäftsleitung	14
Art. 14 Organe 6		Art. 35 Zusammensetzung	14
A. Generalversammlung	8	Art. 36 Organisation	14
Art. 15 Ordentliche Generalversammlung	8	Art. 37 Aufgaben und Befugnisse	14
Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung	8	D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	14
Art. 17 Universalversammlung	8	Art. 38 Wahl, Amtsdauer	14
Art. 18 Einberufung und Traktandierung	8	Art. 39 Aufgaben und Befugnisse	14
Art. 19 Bekanntgabe des Geschäftsberichts	9	V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	15
Art. 20 Vorsitz, Protokoll	9	Art. 40 Jahresrechnung	15
Art. 21 Stimmrecht und Vertretung	10	Art. 41 Gewinnverwendung	15
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	10	VI. Firmazeichnung und Bekanntmachungen	15
Art. 23 Aufgaben und Befugnisse	10	Art. 42 Zeichnung	15
B. Verwaltungsrat	11	Art. 43 Publikationen	15
Art. 24 Zusammensetzung	11	VII. Auflösung der Genossenschaft	16
Art. 25 Wahl, Amtsdauer	11	Art. 44 Auflösung	16
Art. 26 Konstituierung	11	Art. 45 Beschlussfassung	16
Art. 27 Einberufung, Sitzungen	11	Art. 46 Verwendung des Liquidationsüberschusses	16
Art. 28 Vorsitz, Protokoll	12	VIII. Statutenänderungen	16
Art. 29 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	12	Art. 47 Verfahren und Beschlussfassung	16
Art. 30 Zirkulationsbeschlüsse	12	IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	17
Art. 31 Aufgaben und Befugnisse	12	Art. 48 Inkrafttreten	17
Art. 32 Oberleitung	12		
Art. 33 Überwachung und Kontrolle	13		
Art. 34 Entschädigung	13		

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Dauer

Unter der Firma Bank Leerau Genossenschaft besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **Kirchleerau**. Sie kann Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

Art. 3 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Universalbank, die Kredit-, Wertschriften und weitere bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst sämtliche mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängende Dienstleistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind.

Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes im In- und Ausland Grundstücke erwerben, überbauen, belasten, verwalten und veräussern und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

Art. 4 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich im bilanzwirksamen Aktivgeschäft auf das Inland, insbesondere auf den Kanton Aargau und die angrenzenden Kantone. Im begrenzten Umfang können Kreditgeschäfte auch im Ausland gegen in der Schweiz leicht verwertbare, bankübliche Sicherheiten getätigt werden.

Alle übrigen Dienstleistungen können, sofern die Bank über die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, ohne örtliche Einschränkungen erbracht werden.

Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft kann als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie bestrebt ist, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und einen ihren Verhältnissen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft zu tätigen. Juristische Personen und Personengesellschaften müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Beitritts-gesuch zu stellen sowie mindestens einen Anteilschein im Nominalwert von CHF 50.00 zu erwerben.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung des Beitritts-gesuches durch den Verwaltungsrat braucht nicht begründet zu werden. Sein Entscheid ist endgültig.

Die Anteilscheine werden als Beweisurkunden ausgestellt. Der Verwaltungsrat kann jedoch auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden verzichten.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie durch Auflösung der Genossenschaft. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung. Die Erben, oder einer unter mehreren Erben, können auf ihr Beitritts-gesuch hin als Mitglied anerkannt werden. Das Beitrittsverfahren richtet sich nach Art. 5.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit im Laufe eines Geschäftsjahres ohne besondere Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form zu verfassen.

Anstelle einer Kündigung ist auch ein Verkauf der Anteilscheine möglich. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Genossenschaft als Vermittlerin für den Ankauf und Verkauf von Anteilscheinen besorgt sein.

Art. 8 Ausschluss

Genossenschafter, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 5 nicht mehr erfüllen, können aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat fällt den entsprechenden Beschluss. Dieser ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme des entsprechenden Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsratspräsidenten einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung. Im Weiteren steht dem Ausgeschlossenen innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Art. 9 Vermögensrechtliche Ansprüche der ausscheidenden Genossenschafter

Im Rahmen der banken- und obligationenrechtlichen Bestimmungen werden die Anteilscheine den ausscheidenden Genossenschaf tern oder dessen Erben zurückbezahlt.

Die Berechnung des Abfindungsanspruchs erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven. Der Abfindungsanspruch darf den Nominalwert der Anteilscheine nicht übersteigen.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Genehmigung der Jahresrechnung des vierten, auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Geschäftsjahrs. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, gekündigte Anteilscheine vor Ablauf der genannten vierjährigen Frist zurückzuzahlen, sofern gleichzeitig für mindestens denselben Betrag Anteilscheine liberiert werden.

Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen. Die Rücknahme ist nur möglich, soweit die verbleibenden Eigenmittel der Bank den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügen.

III. Eigenkapital der Genossenschaft, Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 10 Eigenkapital der Genossenschaft

Das Eigenkapital der Genossenschaft setzt sich aus dem Genossenschaftskapital, den Reserven und dem Bilanzgewinn zusammen.

Art. 11 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist in Anteilscheine von je CHF 50.00 aufgeteilt.

Art. 12 Bilanzgewinn und Verwendung

Im Rahmen der banken- und obligationenrechtlichen Bestimmungen kann den Genossenschaftern im Verhältnis zum Nominalwert ihrer Anteilscheine eine Dividende ausbezahlt werden.

Art. 13 Haftung der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist somit ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es wenigstens von einem Zehntel der Genosschafter schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich, wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Art. 17 Universalversammlung

Wenn und solange alle Genosschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung und Traktandierung nicht eingehalten wurden.

Art. 18 Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder durch weitere vom Gesetz hierzu ermächtigte Personen.

Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen üblichen Form einzuberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Genosschafter bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Weiter sind der Durchführungsort und die Art der Durchführung bekannt zu geben.

Eine Generalversammlung kann mit Tagungsort (physisch), mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuell) oder schriftlich (Urabstimmung) durchgeführt werden.

Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann bei nicht physischer Durchführung verzichtet werden. Die schriftliche Durchführung ist möglich, sofern kein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden.

Bei der Verwendung elektronischer Mittel stellt der Verwaltungsrat sicher: (i) dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, (ii) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (iii) jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 19 Bekanntgabe des Geschäftsberichts

Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Genossenschaftern am Genossenschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Jeder Genossenschafter kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 20 Vorsitz, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist auf unbestimmte Zeit in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 21 Stimmrecht und Vertretung

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Jeder Genossenschafter kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Unzulässig ist die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, welcher nicht Genossenschafter ist.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Genossenschafter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen an physischen oder virtuellen Versammlungen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Genossenschafter ein geheimes Verfahren verlangen.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus fünf, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern, die mehrheitlich Genossenschafter sein müssen. Der Präsident oder der Vizepräsident haben in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist zu beachten, dass er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in seiner Gesamtheit über die dafür notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Art. 25 Wahl, Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit, vorbehaltlich vorzeitigen Ausscheidens, Rücktritts oder Abberufung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 26 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und wählt einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 27 Einberufung, Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungstage. Die Sitzung kann ausnahmsweise virtuell stattfinden.

Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle, die interne Revision oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe den Präsidenten darum ersucht.

Art. 28 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Über sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 29 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 30 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse können in Routineangelegenheit und bei Entscheiden von erhöhter Dringlichkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich erfolgen, sofern die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die Gesetz, Statuten oder Reglement nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind. In diesen Belangen vertritt er auch die Genossenschaft gegen aussen.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 897 und 898 OR berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen (sofern sich der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt), einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen.

Art. 32 Oberleitung

Die Oberleitung der Genossenschaft umfasst insbesondere:

- Festlegung der Geschäftspolitik und -strategie
- Festlegung der Organisation. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

- Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Festlegung der Zeichnungsbefugnisse, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung gilt
- Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- Ernennung und Abberufung der internen Revision
- Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs
- Gewährung von Organkrediten
- Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen
- Erwerb, Veräusserung und Belastung firmeneigener Liegenschaften
- Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen
- Erstellung des Geschäftsberichtes zuhanden der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 33 Überwachung und Kontrolle

Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Behandlung des Jahresabschlusses, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen
- Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Genossenschaft
- Erteilung von Weisungen an die interne Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte
- Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

Art. 34 Entschädigung

Der Verwaltungsrat hat nebst Spesenersatz Anspruch auf eine Entschädigung, die er nach Massgabe seiner Beanspruchung und Verantwortlichkeit festsetzt.

C. Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliedern.

Art. 36 Organisation

Die zu behandelnden Geschäfte, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsleitung richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 37 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 38 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle zur Durchführung einer ordentlichen Revision. Dabei sind die Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) zu beachten.

Art. 39 Aufgaben und Befugnisse

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts, insbesondere nach den Art. 906 ff. in Verbindung mit Art. 727 ff. OR.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 40 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.

Art. 41 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds über die Errichtung von speziellen Reserven sowie über die Höhe einer an die Genossenschafter auszurichtenden Dividende.

VI. Firmazeichnung und Bekanntmachungen

Art. 42 Zeichnung

Zur verbindlichen Zeichnung der Genossenschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Genossenschaft zu erfolgen hat. Er kann Abweichungen und Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung anordnen. Diese sind der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Art. 43 Publikationen

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Genossenschaft ist, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder elektronisch an die zuletzt bekannte Adresse.

VII. Auflösung der Genossenschaft

Art. 44 Auflösung

Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen richtet sich die Auflösung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bankengesetzes.

Art. 45 Beschlussfassung

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der mitwirkenden Genossenschafter.

Art. 46 Verwendung des Liquidationsüberschusses

Ein Erlösüberschuss aus der Liquidation der Genossenschaft wird auf die Anteilscheine verteilt.

VIII. Statutenänderungen

Art. 47 Verfahren und Beschlussfassung

Anträge von Genossenschaftern an die Generalversammlung, die eine Statutenänderung zum Inhalt haben, sind bis Ende Oktober schriftlich beim Verwaltungsratspräsidenten einzureichen.

Den Genossenschaftern sind die Anträge auf Änderung der Statuten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der mitwirkenden Genossenschafter.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. März 2024 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 2013.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 9. Februar 2024 genehmigt.

Namens der Generalversammlung



Suzanne Marclay-Merz

Kevin Rohner

Präsidentin

Sekretär

bankLeerau

Unsere Bank. Seit 1836.

Leerau Zentrum

Dorfstrasse 476
5054 Kirchleerau

Leerau Park

Dorfstrasse 38
5040 Schöftland

Tel. 062 738 77 77
info@bankleerau.ch
www.bankleerau.ch

Clearing-Nr. 6588
SWIFT-Code RBABCH22 588
CHE-116.268.922 MWST